

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern
(Schulgeldverordnung)**

vom 11. Dezember 2007* (Stand 1. August 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹, auf die §§ 7 und 60 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG)², auf die §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005³, auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001⁴, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000⁵ sowie auf § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999⁶,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

* G 2007 517

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 400a

³ SRL Nr. 430

⁴ SRL Nr. 501

⁵ SRL Nr. 539

⁶ SRL Nr. 520a

I. Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

Es werden folgende Schul- und Studiengelder sowie Gebühren erhoben:

1. Universität Luzern

- a. Universität Luzern
- Fakultät I: Aufnahmeprüfung Fr. 300.–
 - Studiengebühren: pro Semester
 - allgemeine Studiengebühr Fr. 700.–
 - Doktorandinnen und Doktoranden Fr. 150.–
 - Hörerinnen und Hörer Fr. 150.–
pro Semesterwochenstunde
(max. Fr. 800.– pro Semester)
 - Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang
vom Rektorat im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken
festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu er-
reichen ist.
 - ...⁷
 - Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zu-
lassungen: Fr. 100.– bis
Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulati-
on mit der Studiengebühr verrechnet. Fr. 300.–
 - Gebühr für Anmeldung nach Ablauf der Immatrikula-
tionsfrist Fr. 150.–
- b. Religionspädagogisches Institut
- Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - allgemeine Studiengebühr pro Semester Fr. 750.–
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)
 - Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom
Rektorat der Universität nach Anhörung der Institutslei-
tung im Rahmen von 300 bis 10 000 Franken festgelegt,
wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

2. Hochschule Luzern

Hochschulen für Technik und Architektur, für Wirtschaft sowie für Gestaltung und Kunst

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a. | Gebühr für das Aufnahmeverfahren zu Bachelor-/ Masterstudiengängen (je nach Aufwand) | Fr. 100.– bis Fr. 700.– |
| b. | Studiengebühren für Bachelor-/Masterstudiengänge: | pro Semester |
| | – Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton | Fr. 800.– |
| | – Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. Studierende, welche ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester). Bei Kooperationsmasterstudiengängen können je nach anwendbarem Recht auch die Studiengebühren sowie weitere Abgaben der Kooperationspartner zur Anwendung kommen. | |
| | – Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde (max. Fr. 800.– pro Semester) | Fr. 150.– |
| c. | Gebühren für Weiterbildungsangebote: Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. | |
| d. | Angebote der Hochschule Luzern ausserhalb des Fachhochschulbereichs: | |
| | – Höhere Fachschule für Tourismus | |
| | – Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren | Fr. 515.– |
| | – Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach | Fr. 125.– |
| | – Studiengebühren: | |
| | – Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton | Fr. 800.– |
| | – Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |

- Hörerinnen und Hörer
pro Semesterwochenstunde
(max. Fr. 800.– pro Semester) Fr. 150.–
- Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang
von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000
Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostende-
ckung zu erreichen ist.
- Hochschule für Gestaltung und Kunst
 - Vorkurs, Grafik: Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Studiengebühren:
 - Vorkurs:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern
oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst der all-
gemeinen Studiengebühr eine Gebühr aufer-
legt, welche dem Beitrag der Vereinbarungs-
kantone entspricht. Hospitantinnen und
Hospitanten mit Wohnsitz im Kanton Luzern
oder ein einem Vereinbarungskanton (anteil-
mässig) max. Fr. 800.–
 - übrige Hospitantinnen und Hospitanten:
wie Studierende aus Kantonen, die der Fach-
hochschulvereinbarung nicht beigetreten sind.
 - ...⁸

...⁹

⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

⁹ Der Abschnitt «3. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Luzern» wurde durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293), aufgehoben.

4. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene

- a. Gymnasien:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren für Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen Fr. 170.–
 - Schulgelder: pro Schuljahr
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 365.–
 - Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. Lernende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 10500.–.
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 890.–¹⁰
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende mit Schwerpunktfach Musik, Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 890.–¹¹
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern besondere Anordnungen vorbehalten.
 - Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht) pro Jahreskurs Fr. 140.–

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

- b. Maturitätsschule für Erwachsene:
- Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 130.–
 - Schulgelder: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 630.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.
- c. Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität
- Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 130.–
 - Schulgelder: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 630.–
(im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–)
 - Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.

5. Fachmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen, Fachklasse Grafik¹²

- a. Aufnahmegebühren:
- Gebühr für die Aufnahmeprüfung Fr. 70.–
 - Gebühr für das gestalterische Aufnahmeverfahren in die Fachklasse Grafik Fr. 125.–¹³
- b. Schulgelder: pro Schuljahr
- Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 365.–
 - Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.¹⁴

¹² Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

- Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang Fr. 890.–¹⁵
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
- Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende von Fachmittelschulen mit Profil Musik (exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten Fr. 890.–¹⁶
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–

6.¹⁷ Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung

- a. ...¹⁸
- b. Unterkunft und Verpflegung: pro Woche
 - intern Fr. 165.–
 - extern für Lernende (Mittagessen) Fr. 50.–
 - extern für Berufsleute (Mittagessen) Fr. 75.–

7.¹⁹ Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales

- Anmeldegebühr Pflegeassistenten Fr. 170.–

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

8. Berufsfachschulen

Durch die Berufsfachschulen sind zu erheben

- a. ...²⁰
- b. vom Lehrortskanton:
 Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsfachschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsfachschulvereinbarung.
- c. von Lernenden ohne Lehrvertrag:
- Hospitantinnen und Hospitanten mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren (Besuch einzelner Fächer, max. 5 Jahreswochenlektionen):
 - Anmeldegebühr Fr. 200.–
 - Schulbesuch:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen
 - Repetentinnen und Repetenten (Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder der Berufsmatura-Abschlussprüfung):
 - Anmeldegebühr Fr. 200.–
 - Schulbesuch:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen²¹
- d. von Studierenden der Berufsmittelschulen für Berufsleute:
 Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern richten sich nach den anwendbaren Schulgeldvereinbarungen.
- e. von Lernenden/Studierenden:
- Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an Berufsmittelschulen Fr. 80.–
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung an Berufsmittelschulen Fr. 70.–

²⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 233).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

- f. ...²²
- g. Nachholbildung:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 200.–
(gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis)
 - Besuch einzelner Fächer mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren.²³
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen
 - ...²⁴
- h. Validierungsverfahren:
Gebühren für:
- Phase 1 Information/Beratung unentgeltlich
 - Phase 2 Bilanzierung Fr. 250.–
 - Phase 3 Beurteilung Fr. 250.–
 - Phase 4 Validierung unentgeltlich
 - Ergänzende Bildung
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen oder Empfehlungen Schweizerischer Berufsbildungsämterkonferenz
 - Phase 5 Zertifizierung unentgeltlich²⁵

9.²⁶ Sonderschulen

Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern für Lernende, die in kantonalen, kommunalen oder vom Kanton unterstützten privaten Sonderschulen gefördert und betreut werden, beträgt:

- | | pro Monat |
|---|-------------------------|
| – für Lernende ohne Hilfflosenentschädigung | Fr. 130.– |
| – für Lernende mit Hilfflosenentschädigung im Tagesaufenthalt | Fr. 180.– |
| – für Lernende mit Hilfflosenentschädigung im Internat | Fr. 130.– ²⁷ |

²² Aufgehoben durch Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 475).

²⁷ Eingefügt durch Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

10.²⁸ **Höhere Berufsbildung und Weiterbildung**

Die Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 25000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

II. Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

Für die Durchführung von Prüfungen und das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Prüfungsgebühren

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Universität Luzern (inkl. Religionspädagogisches Institut): | |
| | – Zertifikat | Fr. 230.– |
| | – ... ²⁹ | |
| | – Bachelor-Diplomprüfungen, pro Semester | Fr. 70.– |
| | insgesamt maximal Fr. 420.– | |
| | – Master-Diplomprüfungen, pro Semester | Fr. 70.– |
| | insgesamt maximal Fr. 210.– | |
| | – Doktorat | Fr. 120.– |
| | – ... ³⁰ | |
| | – Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut | Fr. 230.– |
| | – Zertifikat Religionspädagogisches Institut | Fr. 120.– |
| | – andere Prüfungen | Fr. 100.– |
| b. | Hochschule Luzern | |
| | Hochschulen für Technik und Architektur, für Wirtschaft sowie für Gestaltung und Kunst: | |
| | – Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt | Fr. 5.– |
| c. | Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Luzern | Fr. 635.– |

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

²⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

³⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

- | | | |
|----|--|-----------|
| d. | Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene: | |
| | – Maturitätsprüfung | Fr. 250.– |
| | – Diplomprüfung | Fr. 250.– |
| | – Sprachprüfung | Fr. 250.– |
| | – Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang | Fr. 250.– |
| e. | Berufsfachschulen: Nachholbildung | |
| | – Modulprüfung ohne Unterrichtsbesuch | Fr. 125.– |
| f. | alle übrigen Diplomprüfungen | Fr. 250.– |

Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

2. Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | – Doktorat | Fr. 220.– |
| | – ... ³¹ | |
| b. | alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulabschluss, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse | Fr. 220.– |
| c. | Bescheinigung über abgelegte Prüfungen | Fr. 100.– |
| d. | Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten: | |
| | – Semesterzeugnisse pro Stück | Fr. 50.– |
| | – alle übrigen Diplomzeugnisse, Zertifikate, Fachmittelschulabschluss, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse | Fr. 125.– |

III. Allgemeine Bestimmungen

- Als Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung gilt bei mündigen Lernenden und Studierenden der stipendienrechtliche Wohnsitz, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Als Wohnsitz gilt auch ein unter der Schulgeldverordnung für das Schuljahr 2007/2008 begründeter Wohnsitz.
- In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001³² sowie § 33

³¹ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

³² SRL Nr. 502

der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006³³.

3. Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibgebühr von höchstens 80 Franken erheben.
4. Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr für einen Fonds zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.
5. Die Rektorate/Direktionen der Hochschulen sind ermächtigt, von den Studierenden für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 50 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag den Kosten entsprechend erhöht werden.
6. Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Hochschulen der Hochschule Luzern erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.
7. Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.
8. Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- oder Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- oder Studiengeldes rückerstattet.
9. Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.
10. In Härtefällen können die Rektorate der Hochschulen und der Universität Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Bei den übrigen Schulen liegt diese Kompetenz bei Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei den Schulleitungen, bei ausserkantonalen Zahlungspflichtigen beim Bildungs- und Kulturdepartement. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von je-

³³ SRL Nr. 432

dem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.

11. Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt auf Beginn des Schul- beziehungsweise des Studienjahres 2008/2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler